



**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

3. Juni 2024

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Berichtsbitte der SPD-Fraktion: „Welche Pläne und Ideen hat die Landesregierung für die Entwicklung des ländlichen Raums?“

Sitzung des AULNV am 5. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 5. Juni 2024 zur Beantwortung der Berichtsbitte von Herrn MdL René Schneider vom 24. Mai 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732



**Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und
ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 5. Juni 2024

Schriftlicher Bericht

**„Welche Pläne und Ideen hat die Landesregierung
für die Entwicklung des ländlichen Raums?“**

Vorbemerkung:

Der Berichtswunsch stellt zum einen auf die Förderung der ländlichen Entwicklung und zum anderen auf die Umsetzung des GAP-Strategieplans bzw. die Maßnahmen des auslaufenden NRW-Programms Ländlicher Raum ab. In der Förderpraxis beinhalten diese programmatischen Grundlagen sowohl Maßnahmen mit unmittelbarem landwirtschaftlichem Bezug als auch Maßnahmen der ländlichen Entwicklung im engeren Sinne. Die Beantwortung erfolgt diesbezüglich entsprechend des Wortlauts der einzelnen Fragen.

Zur Beantwortung der Fragen:

Frage 1: Wie hoch sind die Mittel, die der Landesregierung in der laufenden Förderperiode im Rahmen des GAP-Strategieplans jährlich zustehen? Wie hoch ist der jeweilige Landesanteil?

Von den ELER-Mitteln (ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) des GAP-Strategieplans (GAP-SP) entfallen 674.253.840 EUR auf Nordrhein-Westfalen. Dieser Betrag wird von der EU-Kommission für die gesamte Förderperiode zur Verfügung gestellt und ist nur indikativ auf Jahre aufgeteilt.

Für den vollständigen Einsatz der EU-Mittel und die Deckung der identifizierten Förderbedarfe sind nach derzeitiger Planung nationale Kofinanzierungsmittel des Bundes (GAK), des Landes und der Kommunen (Eigenanteile) in Höhe von 388.559.436 EUR erforderlich, so dass sich ein Fördervolumen von rund 1,062 Mrd. EUR für die gesamte Förderperiode ergibt.

Die nationalen Kofinanzierungsmittel werden allerdings nicht für die gesamte Förderperiode zur Verfügung gestellt, sondern müssen über die jährlichen Haushalte beantragt werden. Im Landeshaushalt 2024 sind hierfür rd. 46 Mio. EUR für die Kofinanzierung der ELER-Mittel veranschlagt. Hieraus sind jedoch auch Ausfinanzierungen der Förderperiode 2014-2022 zu leisten.

Für den GAP-SP ergibt sich rechnerisch ein Anteil von rd. 15 % Landesmittel in Bezug auf das gesamte Fördervolumen.

Frage 2: Wie verteilen sich in NRW die Mittel auf die im Strategieplan genannten „Interventionen und Teilinterventionen“?

Die Aufteilung der Fördermittel insgesamt auf die Interventionen und Teilinterventionen ergibt sich wie folgt:

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	335.115.370 EUR
davon	
- 159.982.000 EUR für Vertragsnaturschutz	
- 70.069.970 EUR für Anbau Vielfältiger Kulturen im Ackerbau	
- 14.169.800 EUR für Anlage von Uferrandstreifen	
- 610.680 EUR für Anlage von Erosionsschutzstreifen	
- 24.300.000 EUR für Anlage mehrjähriger Buntbrachen	
- 10.213.420 EUR für Getreideanbau mit weiter Reihe (opt. mit Stoppelbrache)	
- 6.118.500 EUR für Anbau von Wildpflanzen zur energetischen Nutzung	
- 49.651.000 EUR für Bewirtschaftung kleiner Ackerflächen	
Ökologischer/biologischer Landbau	164.068.200 EUR
Ausgleichszahlung (NATURA 2000)	20.300.000 EUR
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	50.000.000 EUR
Tierwohlmaßnahmen	173.500.000 EUR
davon	
- 42.000.000 EUR für Sommerweidehaltung	
- 131.500.000 EUR für Haltungsverfahren auf Stroh	
Agrarinvestitionsförderungsprogramm	100.000.000 EUR
Europäische Innovationspartnerschaften	15.000.000 EUR
LEADER	125.000.000 EUR
landwirtschaftlicher Wegebau	57.690.000 EUR

Frage 3: Mit welchen Förderprogrammen und in welcher Höhe unterstützt das MLV Entwicklungsmaßnahmen im ländlichen Raum?

Frage 5: Welche Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums setzt die Landesregierung außerhalb des GAP-Strategieplans um?

Aufgrund des engen Sachzusammenhangs erfolgt eine gemeinsame Beantwortung der Fragen 3 und 5.

Als zentrale Maßnahme des GAP-Strategieplans zur Entwicklung der ländlichen Räume setzt Nordrhein-Westfalen „LEADER“ in der aktuellen EU-Förderperiode entsprechend der Übersicht aus der Antwort zu Frage 2 mit einem geplanten Finanzvolumen von 125.000.000 EUR um. Als weitere Maßnahme zur Entwicklung des Ländlichen Raums im Rahmen des GAP-SP erfolgt die Förderung des ländlichen Wegebaus mit 57.690.000 EUR.

Maßnahmen der ländlichen Entwicklung werden darüber hinaus auch außerhalb des GAP-SP vom Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der nachstehenden Förderrichtlinien unterstützt:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums
Förderung von Maßnahmen, die dazu beitragen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln
Finanzvolumen Neubewilligungen im Haushaltsjahr 2024: 18.000.000 EUR
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ländlicher Wegenetzkonzepte und der ländlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)
 - a) Erarbeitung ländlicher Wegenetzkonzepte durch die Kommunen als Grundlage für die Wegebauförderung außerhalb von Flurbereinigungsverfahren
Finanzvolumen Neubewilligungen im Haushaltsjahr 2024: 440.000 EUR
 - b) Ländliche Bodenordnung nach FlurbG
Finanzvolumen Neubewilligungen im Haushaltsjahr 2024: derzeit keine belastbare Angabe möglich, da die Finanzierung mit Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) erfolgt und der PLANAK-Beschluss zur Verteilung der GAK-Mittel noch nicht vorliegt.

Flankierend zu den Förderangeboten der ländlichen Entwicklung setzt die Landesregierung insbesondere mit dem Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ und den Angeboten des „Zentrums für Ländliche Entwicklung (ZeLE)“ wichtige Impulse zur Initiierung und Unterstützung von Entwicklungsmaßnahmen im ländlichen Raum.

Frage 4: Welche Maßnahmen des ehemaligen „NRW-Programms Ländlicher Raum“ können im Rahmen des GAP-Strategieplans fortgeführt werden?

Aus dem NRW-Programm Ländlicher Raum wurden folgende Maßnahmen weiterentwickelt und werden fortgeführt:

- Vertragsnaturschutz
- Anbau Vielfältiger Kulturen im Ackerbau
- Anlage von Uferrandstreifen
- Anlage von Erosionsschutzstreifen
- Ökologischer/biologischer Landbau
- Ausgleichszahlung (NATURA 2000)
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- Sommerweidehaltung
- Haltungsverfahren auf Stroh
- Agrarinvestitionsförderungsprogramm
- Europäische Innovationspartnerschaften
- LEADER
- landwirtschaftlicher Wegebau

Frage 6: Welche Maßnahmen des GAP-Strategieplans können durch das Land modifiziert werden und wie wird diese Möglichkeit von der Landesregierung wahrgenommen?

Die für Nordrhein-Westfalen eingeplanten Maßnahmen des GAP-SP können im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und nach Beteiligung des Begleitausschusses im Rahmen der jährlich möglichen Änderungsanträge modifiziert werden. Anders als in der Förderperiode 2014-2022 ist das Land dabei nicht Herrin des Verfahrens.

Beim GAP-SP ist der Bund (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) in den Verfahren federführend. Dabei erfolgen Abstimmungen zwischen Bund und Ländern. In den ersten beiden Programmjahren hat sich für Nordrhein-Westfalen noch kein inhaltlicher Änderungsbedarf ergeben.

Frage 7: Hat die Landesregierung bei den „Interventionen und Teilinterventionen“ besondere Schwerpunkte? Wie werden diese fördertech- nisch umgesetzt?

Frage 8: Inwieweit können im Rahmen des GAP-Strategieplans Maßnahmen im ländlichen Raum gefördert werden, die keinen unmittelbaren landwirtschaftlichen Bezug haben?

Aufgrund des engen Sachzusammenhangs erfolgt eine gemeinsame Beantwortung der Fragen 7 und 8.

Die GAP-SP- Verordnung (VO (EU) 2021/2115) gibt den Rahmen vor, aus dem die Mitgliedstaaten ihr Förderangebot erstellen können. Grundlage ist dabei eine Ausgangslagenbeschreibung sowie die daraus abgeleiteten Handlungsbedarfe und Interventionslogik. Die GAP-SP-VO gibt dabei in Artikel 6 neun spezifische Ziele vor. Bei begrenzten Mitteln müssen auf Basis des Vorgenannten und vor dem Hintergrund der fachlichen Zielsetzungen der Landesregierung Prioritäten gesetzt werden. Dabei ist abzuwägen, welches Förderangebot angemessen ist und zudem mit den Umsetzungsmechanismen des ELER mit angemessenem Aufwand für alle Beteiligten realisiert werden kann.

Als Ergebnis dieses Abwägungsprozesses liegt der Schwerpunkt der ELER-Förderung in der aktuellen Förderperiode auf der Zielsetzung der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und damit bei flächenbezogenen Maßnahmen. Bewährte Maßnahmen aus dem NRW-Programm Ländlicher Raum wurden dafür weiterentwickelt und werden fortgesetzt. Einige investive Maßnahmen flankieren dieses Angebot.

Neben den Maßnahmen mit unmittelbarem landwirtschaftlichem Bezug bildet LEADER als Maßnahme der ländlichen Entwicklung einen weiteren fachlichen Schwerpunkt der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Nordrhein-Westfalen.

Frage 9: Durch welche Maßnahmen trägt der GAP-Strategieplan zur Umsetzung der im Zukunftsvertrag genannten Ziele für den ländlichen Raum bei (Rahmenbedingungen für ökologisch wirtschaftende Betriebe verbessern, Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, Reduktion des Nitratreintrags, Unterstützung Weidetierhaltung, Förderung Eiweißpflanzenanbau, ökologische Versorgung und Vermarktung stärken, Direktvermarktung stärken)?

Der GAP-SP für die Bundesrepublik Deutschland räumt den Bundesländern die notwendigen Spielräume ein, um die Umsetzung an die jeweiligen landesspezifischen Bedürfnisse und Zielsetzungen - etwa durch die Auswahl der aus dem ELER zu fördernden Maßnahmen - anzupassen. Durch die für Nordrhein-Westfalen zur Förderung vorgesehenen Maßnahmen und den in der Antwort zu Frage 2 näher beschriebenen jeweiligen Mitteleinsatz wird sichergestellt, dass die Umsetzung des GAP-SP in Nordrhein-Westfalen zur Erreichung der Zielsetzungen des Koalitionsvertrages beiträgt.

Frage 10: Wie koordiniert sich das MLV bei der Erreichung dieser Ziele mit anderen Ressorts?

Der NRW-Beitrag zum GAP-SP fußt auf dem Kabinettsbeschluss zu den Gemeinsamen Eckpunkten für die Förderperiode 2023-2027 sowie auf dem darauf aufbauenden Kabinettsbeschluss zur Umsetzung des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des deutschen Strategieplans zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2023 bis 2027.